An den Grossen Rat

19.5367.02

Petitionskommission
Basel, 09. März 2020

Kommissionsbeschluss vom 09. März 2020

Petition P 401 betreffend "Erhöhung der Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 11. September 2019 obengenannte Petition der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition[1]

Die unterzeichnenden Personen fordern den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auf, folgende Änderungen bei der monatlichen Auszahlung der Sozialhilfegelder an die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger im Kanton Basel-Stadt vorzunehmen:

1. Erhöhung des Mietgrenzwertes um Sfr. 200.- auf Sfr. 900.- plus Nebenkosten für eine Einzelperson, und dieselbe Erhöhung bei allen Mehrpersonenhaushalten.
2. Erhöhung des Grundbedarfes um Sfr. 300.- auf Sfr. 1286.- pro Monat.

Begründung:

1. Für eine kleine 2-Zimmerwohnung für eine Einzelperson reicht der heutige Mietgrenzwert von SFr. 700.- nicht aus. Oft müssen Sozialhilfebezüger einen Teil des Grundbedarfs für die Mietkosten verwenden. Es ist das Recht und Bedürfnis (fast) jedes Menschen, einen bezahlbaren Wohnraum zu haben, wo er sich wohlfühlt.
2. Einem Sozialhilfebezüger bleiben de facto nach dem Bezahlen der wichtigsten Rechnungen wie Wohnungsmiete, Telefon und Heizung/Elektrizität rund Sfr. 600-700.- für den gesamten Lebensbedarf des Monats wie Nahrung, ÖV, Hygieneartikel, Bebbisäcke usw. Mit diesem Geld ist es <u>nicht</u> möglich ein menschenwürdiges Leben, wie es gemäss Bundesverfassung jedem Bürger des Landes garantiert wird, zu leben.

[1] Petition P 401 „Erhöhung der Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt“, Geschäfts-Nr. 19.5367.01

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Hearing vom 04. November 2019

Am Hearing der Petitionskommission nahmen eine Vertretung der Petentschaft sowie der Leiter Sozialhilfe als Vertretung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt teil.

2.1.1 Das Anliegen der Vertretenden der Petentschaft

Die Vertretung der Petentschaft erläutert, dass es in der Petition um ein materiell, sozial und gesellschaftlich würdiges Leben gehe, wie es auch in der Bundesverfassung festgehalten sei. Dies gelte auch für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, sei mit den heutigen Beträgen der Sozialhilfe jedoch nur sehr beschränkt möglich. So könnten bereits ganz grundlegende menschliche Bedürfnisse – insbesondere in Bezug auf das gesellschaftliche Leben – nicht ausreichend abgedeckt werden. Die Petition beinhalte deshalb zwei Hauptaspekte: Einerseits die Erhöhung des Grundbedarfs der Sozialhilfe von heute 997 CHF auf 1147 CHF und andererseits die Erhöhung des Mietgrenzwerts von heute 770 CHF auf 900 CHF (netto).

In Bezug auf den Grundbedarf hebt die Petentschaft drei Punkte speziell hervor, nämlich die Radio-/TV-Gebühren, Reisen in der Schweiz sowie Ferien. Die Radio- und TV-Gebühren müssten seit dem Systemwechsel (von der geräteabhängigen Empfangsgebühr zur geräteunabhängigen Haushaltsabgabe) von jedem Privathaushalt bezahlt werden. Dies sei dadurch auch für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ein fester Budgetposten geworden. Weiter seien Reisen in der Schweiz – beispielsweise zu Freunden oder der Verwandtschaft – mit dem heutigen Grundbedarf beinahe unmöglich. Dies sei jedoch ein wichtiger Teil des Soziallebens eines jeden Menschen. Die Petentschaft ist zudem der Meinung, dass auch Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger ein Anrecht auf Ferien hätten. Nur schon eine Woche Ferien pro Jahr sei mit dem momentanen Grundbedarf jedoch nicht möglich. Ebenso sei insbesondere das gesellschaftliche Leben eingeschränkt, eine Mitgliedschaft in einem Verein sei beispielsweise kaum tragbar. Die Petentschaft hat deshalb eine Beispielberechnung eines Monatsbudgets für eine Person aufgestellt, welche rund 150 CHF über dem heutigen Grundbedarf zu liegen kommt. Dabei handle sich um das absolute Minimum, der Grundbedarf sei deshalb um mindestens 150 CHF anzuheben.

In Zusammenhang mit dem Mietgrenzwert anerkennt die Petentschaft, dass dieser bereits etwas angehoben worden sei. Trotzdem reiche der Betrag von 770 CHF nicht aus. Besonders ältere Personen hätten damit Probleme und müssten ihre Wohnungen teilweise aufgeben, da diese über dem Mietgrenzwert liegen würden. Die Wohnung und damit auch das soziale Umfeld verlassen zu müssen, könne sehr problematisch sein, insbesondere wenn sich die Personen bereits in schwierigen oder kritischen Phasen befinden würden. Der Mietgrenzwert sei deshalb auf 900 CHF (netto) anzuheben.

Allgemein äussert sich die Petentschaft kritisch gegenüber dem heutigen System. Dieses zwinge Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger dazu, immer wieder fragen zu müssen, wenn etwas gebraucht werde. Dies sei psychisch eine grosse Belastung. Die Petentschaft ist weiter der Ansicht, dass ein Vergleich mit anderen Kantonen – beispielsweise in Bezug auf die Höhe des Grundbedarfs – nur bedingt möglich und sinnvoll sei.

2.1.2 Argumente des Leiters der Sozialhilfe

Der Leiter der Sozialhilfe zeigt Verständnis für die schwierige Situation der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger. Es sei jedoch wichtig, subjektives Empfinden und objektive Einbettung zu unterscheiden.

Die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt orientiere sich an der Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und werde anhand eines eingeschränkten Warenkorbs an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen, welche nicht von der Sozialhilfe

leben, berechnet. Diese Berechnung ergebe einen statistischen Wert des Warenkorbs von 1082 CHF, der Grundbedarf gemäss SKOS sei bei 997 CHF festgelegt worden. Die Diskrepanz zwischen Grundbedarf und Wert des Warenkorbs sei das Ergebnis eines politischen Entscheids. So sei der Grundbedarf bewusst tiefer angesetzt worden, dafür sei ein Anreizsystem (Einkommensfreibetrag, Integrationszulage) eingeführt worden. Wenn man arbeite, so gelte ein Einkommensfreibetrag von einem Drittel resp. maximal 400 Franken des Lohns, welcher nicht angerechnet werde. Wenn man an Integrationsmassnahmen teilnehme, erhalte man 100 Franken Integrationszulage. Die Empfehlungen der SKOS würden seit einigen Jahren durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) genehmigt, um ihnen mehr politisches Gewicht zu verleihen. Die meisten Kantone würden sich denn auch am Grundbedarf der SKOS orientieren, wobei in einem Kanton ein höherer und in einigen Kantonen ein tieferer Grundbedarf ausbezahlt würde. Momentan sei gemäss Aussage des Leiters der Sozialhilfe schweizweit eher eine Tendenz hin zu einer Senkung des Grundbedarfs feststellbar. So bestünden in verschiedenen Kantonen politische Vorstösse, den Grundbedarf allgemein zu kürzen respektive an gewisse Leistungen zu knüpfen. Man müsse sich bewusst sein, dass es sich bei der Sozialhilfe um das letzte soziale Sicherungsnetz handle. Man orientiere sich bei der Bemessung der Unterstützungsbeträge deshalb an jenen Haushalten, welche ohne Sozialhilfe, jedoch auch in sehr bescheidenen Verhältnissen leben würden. Es sei schwer vorstellbar, dass Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger besser gestellt würden als Personen, welche einer Arbeitstätigkeit nachgehen.

Die Unterstützungsrichtlinien (Grundbedarf, Mietzinsgrenzwert) seien vom Kanton vorgegeben. Der Grundbedarf der Sozialhilfe in Basel-Stadt liege heute bei 997 CHF, identisch mit der Empfehlung der SKOS. Die Regierung und Verwaltung Basel-Stadt habe sich auch in der Vergangenheit stets dafür ausgesprochen, den Richtlinien der SKOS zu folgen und aus verschiedenen Gründen weder nach unten noch nach oben abweichen zu wollen. Die TV- und Radiogebühr sei immer schon im Warenkorb des Grundbedarfs eingerechnet gewesen, ebenso Ausgaben für den öffentlichen Verkehr zur Pflege sozialer Beziehungen. Je nach Bedarf und Situation könnten zudem zusätzlich sogenannte „situationsbedingte Leistungen“ gesprochen werden. Dies sei beispielsweise bei Weiterbildungen der Fall, sofern diese für die berufliche Integration notwendig und förderlich seien.

Betreffend Mietzinsgrenzwert empfehle die SKOS, den örtlichen Mietmarkt zu berücksichtigen, da sich dieser sehr stark unterscheiden könne. Der Mietzinsgrenzwert orientiere sich an den durchschnittlichen Mieten aller Wohnungen in Basel-Stadt (und nicht nur an denjenigen, die auf dem freien Markt verfügbar seien). Dieses Vorgehen sei durch das Appellationsgericht gestützt. Der Durchschnittsmietwert einer Einzimmerwohnung liege Stand Februar 2019 bei 678 CHF. Wenn jemand neu Sozialhilfe beziehe und (noch) eine teurere Wohnung bewohne, so bezahle die Sozialhilfe für die ersten sechs Monate die effektive Miete der alten, unter Umständen über dem Mietzinsgrenzwert liegenden Wohnung. Es bestehe zudem die Möglichkeit, diese ausserordentliche Unterstützung aus erheblichen familiären oder gesundheitlichen Gründen zu verlängern. Neuerdings sei man gemäss eines Urteils des Appellationsgerichts zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Unterstützung zu verlängern, wenn nachgewiesen und belegt werden könne, dass erfolglos nach einer günstigeren Wohnung gesucht worden sei. Man habe jedoch noch keine Erfahrung mit der neuen Regelung machen können und es sei noch offen, wie dies in der Praxis gehandhabt werde. Es sei jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger Mühe hätten, geeignete Wohnungen zu finden. Dies habe jedoch nicht ausschliesslich mit den knappen finanziellen Mitteln, sondern vielmehr auch mit weiteren erfolgsschmälernden Faktoren (z. B. Schulden, Eintrag im Betreibungsregister, etc.) zu tun, von welchen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger tendenziell öfter betroffen seien.

Der Leiter der Sozialhilfe informiert zudem darüber, dass er ausgehend von den aktuellen Fallzahlen habe schätzen lassen, welche finanziellen Konsequenzen die Umsetzung der vorliegenden Petition für die Sozialhilfe hätte. Es sei davon auszugehen, dass dadurch jährlich rund 30 Millionen Mehrkosten anfallen würden, bei Ausgaben von heute 180 Millionen. Die Umsetzung der vorliegenden Petition hätte somit eine massive Auswirkung auf das System. Zusätzlich gelte es zu bedenken, dass eine Erhöhung des Grundbedarfs zu einem massiven Anstieg der Sozial-

hilfequote führen würde. Da man den Anspruch auf Sozialhilfe über ein gewisses Mindesteinkommen berechne, könne eine Erhöhung dessen dazu führen, dass deutlich mehr Personen Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Die Sozialhilfequote liege bei 6.8 Prozent (Stand 2018) und habe leicht abgenommen, nachdem sie bis 2017 gestiegen sei. Gleichzeitig sei es nicht unwahrscheinlich, dass gewisse Personen aus Scham, Unwissenheit oder anderen Gründen trotz Anspruch keine Sozialhilfe beziehen würden.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission kann nachvollziehen, dass die Situation für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger schwierig sein kann. Gleichzeitig ist sich die Kommission bewusst, dass sich die im Hearing gehörten Eindrücke nicht per se verallgemeinern lassen. Die Kommission wünscht sich deshalb ein allgemeines Stimmungsbild der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, um zu erfahren, wie die Situation in Basel-Stadt generell beurteilt werde. Ebenso anerkennt die Kommission die Problematik der fehlenden, schweizweit verbindlichen Gesetzesgrundlage. Zur Wohnraumsituation verweist die Kommission auf die angenommene Initiative „Recht auf Wohnraum“, deren Umsetzung durch die Regierung angekündigt worden ist und im Rahmen derer auch in diesem Bereich verschiedene Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass sowohl der Grundbedarf als auch der Mietzinsgrenzwert sehr tief angesetzt seien. Fragen stellen sich dabei insbesondere zu Massnahmen im Rahmen der Wohnungssuche (Unterstützung, städtische Wohnungen, o. ä.), zur Möglichkeit der Finanzierung von gewissen Budgetposten ausserhalb des Grundbedarfs (z. B. Übernahme der Radio- und TV-Gebühren, des Halbtax o. ä.) sowie zur Höhe des Einkommensfreibetrags. Dass eine Erhöhung der Sozialhilfe ein Anreiz wäre, nicht mehr arbeiten zu gehen, erachtet dieser Teil der Kommission grundsätzlich als nicht realistisch. Gleichzeitig wird der Einkommensfreibetrag und damit verbunden der Anreiz, arbeiten zu gehen, jedoch als tatsächlich sehr tief beurteilt. Fraglich sei zudem, ob auf dem Arbeitsmarkt überhaupt noch genügend adäquate Jobs für niedrigqualifizierte Personen bestehen.

Die Kommissionsminderheit gibt zu bedenken, dass bei einer Erhöhung der Sozialhilfe auch die Sozialhilfequote ansteigen würde, was deutliche Mehrausgaben zur Folge hätte. Der Anreiz, wieder ins Arbeitsleben einzusteigen, sinke damit noch mehr. Ungeachtet einer möglichen Erhöhung sind deshalb noch stärkere Anreize zur beruflichen Wiedereingliederung anzustreben. Zudem würde eine Erhöhung und damit ein schweizweiter Alleingang des Kantons Basel-Stadt ein falsches Zeichen sende. Wenn, dann soll auf nationaler Ebene abgeklärt werden, ob der Warenkorb des Grundbedarfs richtig definiert ist und allenfalls dort Anpassungen vorgenommen werden.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 6 zu 2 Stimmen bei keiner Enthaltung, vorliegende Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission

Tonja Zürcher
Kommissionspräsidentin